7

Protokoll

über die

Sitzung des Beirates [redacted] der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 11. Jänner 1971

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 17,oo Uhr Ende: 18,2o Uhr

Anwesende:

Regierungskommissär [redacted] Dr. Anton Denk als Vorsitzender

Reg.Koär-Stellvertr. Anton Kirchner
[redacted]

2. Vizebürgermeister

Beiräte:

[redacted]

Adolf Anderst
Josef Dirnberger
Josef Engelmayr
Johann Hackl
Franz Rupprecht
Johann Scharitzer
Anton Weißenhofer
Ehrenfried Teufl
Leopold Anderl
Karl Haider
Anton Koller

Gemeinderäte:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Beirates [redacted] erscheint ausgewiesen.

Der Beirat [redacted] zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hievon 13. Die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

„Schwarz"-Druck, Zwettl 1425/68

1. Bestellung von Ortsvorstehern.

Der Regierungskommissär schlägt die Bestellung von Ortsvorstehern und Ortsbesorgern laut beiliegendem Verzeichnis bis zur Neukonstituierung des Gemeinderates vor. Für die Entschädigung gelten die bisherigen Bedingungen, wobei die bisherigen Bürgermeister als Ortsvorsteher die jeweils höchste Entschädigung eines Ortsbesorgers ihres Bereiches erhalten sollen. Kein Einwand.

2. Förster Erich Sommer; Bestellung zum Forstorgan der Stadtgemeinde.

Das bisherige Forstorgan Oberförster Wieser hat sich außerstande erklärt, die Betreuung des Gemeindewaldes weiterhin durchzuführen. Der Regierungskommissär schlägt vor, Förster Erich Sommer mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 als Forstorgan der Stadtgemeinde Zwettl zu bestellen. (Vertrag nach Kollektivvertrag der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, Ober förster der Kategorie V/1, 1. Dienstjahr, 5o% dieses Bezuges, d.s.dzt. S 2 o7o,-- monatlich zuzüglich 16 rm Brennholz). Kein Einwand.

3. Günter Nöbauer, Zwettl, Allentsteiger Straße 2; Anstellung.

Der Regierungskommissär beantragt, den Genannten als VB I ab 1. Februar 1971 anzustellen, befristet mit 3o. Juni 1971 nach dem NÖ. GVBG unter Zusicherung der Verlängerung auf unbestimmte Zeit, wenn die gesundheitliche und dienstliche Eignung gegeben ist. Einstufung in Entlohnungsgruppe d. Kein Einwand.

4. Amtsfachadjunkt J. Günter Schrenk; Mehrdienstleistungszulage.

Der Regierungskommissär beantragt die Erhöhung der qualitativen Mehrdienstleistungszulage von 1o% auf 15%. Kein Einwand.

5. Johann Wagerer und Ingrid Franzus; Zwettl, Kremser Straße; Wasseranschlußgebühren.

Der Regierungskommissär beantragt, dem Ansuchen der Genannten um Berechnung der Wasseranschlußgebühren nach den vor dem 1.2.197o in Geltung gestandenen Gebührensätzen stattzugeben, da der Anschluß mit Akontozahlung schon im Jahre 1968 durchgeführt wurde. Kein Einwand.

6. Karl und Leopoldine Hahn, Zwettl, Kremser Straße 2o; Wasseranschlußgebühren.

Der Regierungskommissär beantragt, dem Ansuchen der Genannten um Neuberechnung der Wasseranschlußgebühren nach den vor dem 1.2.197o in Geltung gestandenen Gebührensätzen stattzugeben, da der Anschluß der übrigen Anrainer noch 1969, bei Hahn aber trotz mehrmaliger Urgenzen wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit erst im Frühjahr 197o erfolgte. Kein Einwand.

7. Kontrollmeldung von Arbeitslosen.

Der Regierungskommissär beantragt, auf Grund einer Zuschrift des Arbeitsamtes Zwettl die Kontrollmeldung der Arbeitslosen im bisherigen Umfang durch die Ortsvorsteher weiter durchzuführen, das Arbeitsamt Zwettl aber zu ersuchen, den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Weg der Antragstellung beim Amt der NÖ. Landesregierung einzuhalten, wobei sich die Stadtgemeinde Zwettl auch die Geltendmachung etwaiger Mehrkosten vorbehält. Kein Einwand.

8. Allfälliges.

a) Der "Amtliche Marktbericht" der Landwirtschaftskammer wird von den Ortsvorstehern nicht benötigt und kann daher für alle ehem. Gemeinden abbestellt werden. Landes- und Bundesgesetzblätter können ebenfalls abbestellt werden, die "Amtlichen Nachrichten" der NÖ. Landesregierung sollen den Ortsvorstehern weiter zur Verfügung stehen.

b) Der Regierungskommissär ersucht die Ortsvorsteher, die zweite Teilimpfung der Polio-Schutzimpfung im Einvernehmen mit den Gemeindeärzten im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen.

c) Die vorhandenen Versicherungen werden nach Sichtung und Überprüfung im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern erneuert werden.

d) Die Ortsbeleuchtungen sollen in der bisherigen Art instandgehalten werden. Zum gegebenen Zeitpunkt solle die Betreuung durch eine befugte Elektrofirma auf Grund einer Ausschreibung erfolgen.

e) Säuglingswäschepakete werden im ganzen Gemeindebereich ausgegeben. Durch Kundmachung soll auf die Bedingungen neuerlich verwiesen werden.

f) Bezüglich der Abgeltung der Reisekosten der Ortsvorsteher- und -Besorger wird bis zur nächsten Beiratssitzung ein Vorschlag erstattet.

Reg.Koär-Stellvertreter: Der Regierungskommissär:

Schriftführer:

F.d. SPÖ-Fraktion:

Die zur Gültigkeit der Wahl nach § 48 GWO. erforderliche Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel sämtlicher Gemeinderäte ist somit — ~~nicht~~ — *) gegeben.

II.

Hierauf wird die Angelobung der neugewählten Gemeinderäte vorgenommen. Der Vorsitzende hält den anwesenden Gemeinderäten die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 GO. und des Art. V Abs. 2—3 GWO. vor und verliest sodann folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Zwettl-Nied.Öst. nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Gemeinderäte leisten hierauf über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden mit den Worten „Ich gelobe" die Angelobung.

~~Der — Die Gemeinderäte ....., Partei .....~~

~~haben die Ablegung des Gelöbnisses verweigert, — weil sie unerlaubte Bedingungen oder Zusätze beigefügt haben.*) Der Vorsitzende fordert diese Gemeinderäte auf, die Sitzung zu verlassen, da ihre Funktionsperiode infolge der Verweigerung des Gelöbnisses gemäß § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, nicht begonnen hat. Die Gemeinderäte, die das Gelöbnis verweigert haben, verlassen hierauf die Sitzung.~~

(Für allfällige Debatte)

.....

.....

III.

Da die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit nicht gegeben ist, wird die Sitzung abgebrochen. Der Vorsitzende teilt mit, daß nunmehr gemäß § 48 GWO. eine zweite Wahlsitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzogen werden kann. Die Einladung zu dieser Sitzung wird noch gesondert ergehen. *)

Die vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden werden ohne Debatte — nachdem in der Debatte noch die Gemeinderäte .....

.....

gesprochen haben — zur Kenntnis genommen. *)

Der Gemeinderat .....stellt zu den vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden den Antrag *) .....

.....

.....

IV.

Sodann beginnt die Wahlhandlung. Der Vorsitzende verliest vorerst die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 GWO. und die §§ 20 bis 26 der NÖ. Gemeindeordnung und beruft sodann gemäß § 46, letzter Satz, GWO. folgende zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertrauensmänner:

Franz Zeugswetter, Partei: ÖVP
Josef Lehr, SPÖ

Daraufhin wird mittels Stimmzettel die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen.

V.

Wahl des Bürgermeisters

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: 35, davon sind
ungültige „ 1,
gültige „ 34,

(Für allfällige Debatte)

.....

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

Nr. 1, weil leer

Nr. 2, weil ---

Nr. 3, weil ---

Nr. 4, weil ---

Nr. 5, weil ---

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

1. auf den Gemeinderat Dr. Anton Denk 34 Stimmen;
2. „ „ „ --- „
3. „ „ „ --- „

Somit ist Herr Gemeinderat Dr. Anton Denk zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

(Das Folgende ist zu streichen, wenn kein zweiter Wahlgang erforderlich ist.)

Zweiter Wahlgang

Da keiner der gewählten Gemeinderäte mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Als Ergebnis des zweiten Wahlganges verkündet der Vorsitzende nach erfolgter Stimmenzählung:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: ....., davon sind

ungültige „ .....,

gültige „ .....

(Für allfällige Debatte)

.....

.....

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

Nr. 1, weil .....

Nr. 2, weil .....

Nr. 3, weil .....

Nr. 4, weil .....

Nr. 5, weil .....

(usw., wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

1. auf den Gemeinderat ....., ... Stimmen;
2. „ „ „ ....., ... „
3. „ „ „ ....., ... „

Somit ist Herr Gemeinderat ..... zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

(Das Folgende ist zu streichen, wenn kein dritter Wahlgang erforderlich ist.)

Dritter Wahlgang

Da auch beim zweiten Wahlgang keiner der gewählten Gemeinderäte mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erreichen konnte, wird eine engere Wahl (Stichwahl) vorgenommen. Vor der Durchführung der engeren Wahl weist der Vorsitzende darauf hin, daß bei diesem Wahlgang nur jene Stimmen gültig sind, die auf die beiden Kandidaten entfallen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben,

das sind die Gemeinderäte: .....

.....

Nach erfolgter Stimmenzählung verkündet der Vorsitzende als Ergebnis der engeren Wahl folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: ....., davon sind

ungültige „ .....,

gültige „ .....

(Für allfällige Debatte)

.....

.....

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvositzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

Nr. 1, weil .....

Nr. 2, weil .....

Nr. 3, weil .....

Nr. 4, weil .....

Nr. 5, weil .....

(usw., wenn erforderlich Beiblatt anfügen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

1. auf den Gemeinderat .... Stimmen;
2. „ „ „ .... „

Somit ist Herr Gemeinderat ..... zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Das Folgende ist zu streichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Auslosung

Da bei der engeren Wahl beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht haben, wird die Entscheidung durch das Los getroffen. Die Auslosung wird durch die Vertrauensmänner durchgeführt.

Nach Vornahme der Auslosung verkündet der Vorsitzende, daß das Los

für den Gemeinderat ..... entschieden hat.

Gemeinderat ..... gilt somit als zum Bürgermeister gewählt.

Gemeinderat ..... erklärt auf Befragen des Vorsitzenden, daß er die Wahl — nicht — annimmt. *)

Da der Gewählte die Wahl nicht annimmt — das Gelöbnis verweigert — bricht der Vorsitzende die Wahlhandlung gemäß § 49, Abs. 3, GWO., ab und schließt um ..... Uhr die Sitzung. *)

VI.

Nachdem der neugewählte Bürgermeister den Vorsitz in der Sitzung übernommen hat, leistet hierauf der Altersvorsitzende gemäß Art. V, Abs. 1, letzter Satz, GWO., dem Bürgermeister die Angelobung als Gemeinderat.

(Bei einer allfälligen Verweigerung des Gelöbnisses ist gleicherweise wie bei II zu verfahren.)

VII.

Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte).

Sodann wird die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte vorgenommen.

Der Bürgermeister erklärt, daß gemäß § 24 der NÖ. Gemeindeordnung außer dem — den — Vizebürgermeister(n) mindestens zwei geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) gewählt werden müssen. Die Gesamtzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich des — der — Vizebürgermeister(s) darf jedoch ein Drittel der Anzahl der gesamten Gemeinderäte nicht übersteigen. Es ist daher durch den Gemeinderat zunächst zu bestimmen, wieviele geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zu wählen sind.

In der Debatte sprechen hiezu: GR. Biegelbauer

Über Antrag des (der) Gemeinderätes Biegelbauer wird vom Gemeinderat — einstimmig — mit ..... gegen ..... Stimmen beschlossen, 12 geschäftsführende Gemeinderäte und 1 Vizebürgermeister zu wählen. *)

Da der Antrag die erforderliche Mehrheit nicht erlangt hat, wird — die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen — der Antrag der Gemeinderäte ..... zur Abstimmung gebracht. Der Antrag nach dem ..... geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) und ..... Vizebürgermeister zu wählen sind, wird mit ..... gegen ..... Stimmen — angenommen — ebenfalls abgelehnt.

(Wenn notwendig, Beiblatt einlegen.)

Der Bürgermeister nimmt sodann die Ermittlung der den im Gemeinderat vertretenen Parteien zukommenden Anzahl von geschäftsführenden Gemeinderäten (Stadträten) vor.

Übersicht

Name der Partei	ÖVP	SPÖ	FPÖ		
Bei der Gemeinderatswahl gültig abgegebene Stimmen	1 5188	4 1414	229		
1/2 der Stimmen	2 2594	9 707	114.5		
1/3 " "	3 1729,3	471,3			
1/4 " "	5 1297	353,5			
1/5 " "	6 1017,6	282,2			
1/6 " "	7 864.66				
1/7 " "	8 741.14				
1/8 " "	10 648.5				
1/9 " "	11 576.44				
1/10 " "	12 518.8				

Die Wahlzahl ist sohin: 518.8

Es kommen daher zu:

a) der Partei: ÖVP 10 geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
b) der Partei: SPÖ 2 geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
c) der Partei: FPÖ 0 geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
d) der Partei: -- ..... geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),

Der Bürgermeister erklärt, daß nunmehr die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) vorgenommen werden kann. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen sofort eingebracht werden; sie sind von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei zu unterfertigen.

Daraufhin werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

1. Von der Partei: Österreichische Volkspartei (ÖVP)
die Gemeinderäte: Anton Kirchner, Ehrenfried Teufl, Joh. Scharitzer, Ludwig Stocker, Ewald Biegelbauer, Rudolf Tüchler, Franz Pruckner, Franz Todt, Franz Rupprecht, Franz Zeugswetter

Blg. 3

2. Von der Partei: Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)
die Gemeinderäte: Josef Hölzl, Anton Koller

Blg. 4

(Das Folgende ist zu streichen, wenn alle Parteien richtige und vollständige Wahlvorschläge eingebracht haben.)

Die Partei(en), ... die nichtwählbare Bewerber — zu wenig Bewerber — vorgeschlagen — hat — haben, wird — werden — aufgefordert, sofort — einen — Ergänzungsvorschläg(e) einzubringen, der (die) ebenfalls von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei(en) zu unterfertigen ist (sind).

Hierauf werden an Ergänzungsvorschlägen eingebracht:

Von der Partei: .....
die Gemeinderäte: .....

Blg. .....

Von der Partei: .....
die Gemeinderäte: .....

Blg. .....

Die Partei ..... hat — keinen Ergänzungsvorschlag — überhaupt keinen Wahlvorschlag — einen Wahlvorschlag mit nicht genügend Kandidaten, u. zw. um ..... Kandidaten weniger als ihr geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zukommen — eingebracht.

Die Partei(en) ..... die einen Wahlvorschlag mit zu wenig Unterschriften eingebracht hat — haben — werden aufgefordert, sofort die restlichen Unterschriften beizubringen. Hierauf wird — werden von der Partei ..... — den Parteien — die fehlenden Unterschriften vor Beginn der Wahlhandlung beigebracht.

Der Wahlvorschlag der Partei: ..... wird vom Bürgermeister — ganz — teilweise — zurückgewiesen, weil — er nicht von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei unterfertigt war — dieser Partei keine Gemeindevorstandsstellen zukommen — die (der) vorgeschriebene(n) Bewerber ..... gemäß § 47, GWO., nicht wählbar sind (ist), da sie (er) ..... *).

Sodann wird die Wahl mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zuerst wird über den Wahlvorschlag der Partei: ÖVP abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: 35, davon sind
ungültige „ 0,
gültige „ 35,

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Nr. 1, weil .....

Nr. 2, weil .....

Nr. 3, weil .....

Nr. 4, weil .....

(usw., wenn erforderlich Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei: ÖVP insgesamt 35 Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfallen: je 35 ..... Stimmen.

Die Gemeinderäte Anton Kirchner, Ehrenfried Teufl, Johann Scharitzer, Ludwig Stocker, Ewald Biegelbauer, Rudolf Tüchler, Franz Pruckner, Franz Todt, Franz Rupprecht, Franz Zeugswetter

sind daher zu ~~geschäftsführenden Gemeinderäten~~ — Stadträten — gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

~~Der / Die Gemeinderat / Gemeinderäte ..... erhält(en) keine gültige Stimme und gilt / gelten / daher als nicht gewählt.*)~~

Die Gemeinderäte Anton Kirchner, Ehrenfried Teufl, Johann Scharitzer, Ludwig Stocker, Ewald Biegelbauer, Rudolf Tüchler, Franz Pruckner, Franz Todt, Franz Rupprecht, ~~Franz Zeugswetter~~

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als ~~geschäftsführende Gemeinderäte~~ — Stadträte — anzunehmen.

~~Der / die gewählte(n) / Gemeinderat / Gemeinderäte~~ — .....

..... — ~~verweigert / verweigern die Annahme der Wahl.*)~~

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei: SPÖ abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: 35, davon sind

ungültige „ 0,

gültige „ 35.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Nr. 1, weil .....

Nr. 2, weil .....

Nr. 3, weil .....

Nr. 4, weil .....

(usw., wenn erforderlich Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei: SPÖ insgesamt 35 Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen: je 35

..... Stimmen.

Die Gemeinderäte Josef Hölzl

Anton Koller

.....

.....

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

~~Der / Die / Gemeinderat / Gemeinderäte / — ..... erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt / gelten / daher als nicht gewählt.*)~~

Die Gemeinderäte Josef Hölzl

Anton Koller

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als ~~geschäftsführende Gemeinderäte~~ — Stadträte — anzunehmen.

~~Der / Die / gewählte(n) / Gemeinderat / Gemeinderäte — ..... — verweigert / verweigern die Annahme der Wahl.*)~~

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei: ..... abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: ....., davon sind

ungültige „ .....,

gültige „ .....,

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Nr. 1, weil .....

Nr. 2, weil .....

Nr. 3, weil .....

Nr. 4, weil .....

(usw., wenn erforderlich Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei: ..... insgesamt ..... Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen .... Stimmen.

Die Gemeinderäte: .....

.....

.....

.....

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten gewählt, weil sie gültige Stimmen erhalten haben.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte ..... erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt. *)

Die Gemeinderäte .....

.....

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl als geschäftsführende Gemeinderäte — Stadträte — anzunehmen.

Der — Die gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte — .... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl. *)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann werden gemäß § 50, Absatz 5, GWO., die — der — Partei ..... zukommenden — restlichen ..... — geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — frei aus der Zahl der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, weil von dieser Partei — kein Wahlvorschlag eingebracht wurde — zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden — die erforderlichen Unterschriften nicht beigebracht wurden — ein vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt wurde. *)

(Die betreffenden geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte ..... sind sodann einzeln nach den gleichen Bestimmungen wie sie für die Bürgermeisterwahl gelten, (Punkt V), zu wählen. Ein entsprechendes Beiblatt ist einzulegen. Wenn die Wahl nicht angenommen oder jemand gewählt wird, der nicht wählbar ist (§ 47, GWO.), so ist das zu vermerken und sofort eine neuerliche Wahl durchzuführen. Lehnen sämtliche Gemeinderatsmitglieder dieser Partei die Wahl ab, so sind die dieser Partei zukommenden oder noch ergänzend zukommenden Gemeindevorstandsstellen unbesetzt zu lassen. In diesem Falle ist in dem Zeitpunkt, in dem sich die betreffende Partei zur Besetzung ihrer Vorstandsstellen bereit erklärt, eine Ergänzungswahl nach § 53, GWO. durchzuführen.)

---

*) Nichtzutreffendes streichen.